

Kanton Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bleiben wird. Die evangel. Geistlichkeit unseres Kantons, die sich um das Volksschulwesen große Verdienste erworben hat, ist jedenfalls bescheidener, als an manchem andern Ort.

Kanton Zürich.

I. Gründung einer Wittwen-, Waisen- und Alters-Kasse für die Lehrer des St. Zürich*). Schon bei Eröffnung der ersten Schulsynode im Jahr 1834 suchte die Vorsteherchaft der im Jahr 1826 gestifteten Schulmeisterkasse die Mitglieder des zürcherischen Lehrerstandes zum Beitritte zu bewegen, indem sie der Synode einen ausführlichen Bericht über den Stand und die Leistungen der Anstalt vorlegte. In den folgenden Jahren wiederholte sie ihre Berichterstattung, aber immer ohne den gewünschten

*) So lange der Freistaat es mit seinen Grundsätzen unvereinbar findet, die Lehrer in ihren alten Tagen oder die Hinterlassenen verstorbenen Lehrer gegen Nahrungsforgen und Hungerleiderei zu sichern, sind Privatunternehmen für diesen Zweck eine unabweisbare Nothwendigkeit. Es ist daher ganz natürlich, daß in verschiedenen Kantonen (wie im Aargau, Bern u. s. w.) Pensionsanstalten sich gebildet haben, die aber freilich auf sehr verschiedenen Grundsätzen beruhen, daher auch in Bezug auf Leistungen und Genuß der Mitglieder wenig mit einander übereinstimmen, wenn sie schon das gleiche Ziel verfolgen. Deshalb werden die Leser dieser Blätter immerhin ein genugsames Interesse dafür haben, diesfällige Erscheinungen von da und dort kennen zu lernen, so daß wir es nicht verschmähen dürfen, Berichte darüber aufzunehmen oder sogar die Statuten selbst mitzutheilen. Auffallend bleibt es jedoch, daß sich in einzelnen Kantonen allzu viele Mitglieder des Lehrstandes von solchen Anstalten fern halten. Denken dieselben nicht an ihre eigene, oder an ihrer Standesgenossen, oder an deren Hinterbliebenen unsichere Zukunft? Ist Leichtsinns, Gleichgültigkeit oder Egoismus die Quelle solcher Handlungsweise? Versprechen die Anstalten einen zu geringen Ertrag? — Es sind dies Fragen, die oft sehr verschieden beantwortet werden. Uns wenigstens schiene es erklärlicher und natürlicher, wenn die Lehrer, zumal die jüngern, zu Pensionsanstalten sich hindrängten, als daß sie ihnen fremd bleiben.

Erfolg. Ein Versuch, aus der Mitte der Synode selbst eine solche Anstalt hervorzurufen, scheiterte ebenfalls, und von Ergebnissen, welche eine diesfällige Anregung der Synode bei der zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft bewirken sollte, hörte man nicht viel. So trat man ins Jahr 1840 über, in welchem die statutengemäße Revision der Anstalt vorgenommen werden sollte. Bei der gänzlichen Theilnahmslosigkeit, deren Ursache wir einstweilen unerörtert lassen wollen, erkaltete der Eifer der Vorsteher und bisheriger Theilnehmer so sehr, daß die Hauptversammlung im Juni 1840 die Auflösung des Institutes beschloß. Seither wurden von verschiedenen Seiten des Schulstandes neue und zweckmäßigere Vorschläge für Errichtung einer neuen Anstalt gemacht. Die Schulsynode schien die Sache nun ernstlich an die Hand nehmen zu wollen; es wurden zwei Mal Commissionen niedergesetzt, welche der Synode ein Gutachten über die Sache vorlegen sollten. Die Zeit trat aber den Projecten ungünstig entgegen. Ueber den pädagogischen Streitfragen konnte die Angelegenheit im Schooße der Synode nicht zur Sprache kommen. Da traten auf Anregung des Hrn. Pfarrer Locher in Wytikon einige Männer aus dem Schulstande zusammen und beredeten sich, wie die Gründung einer solchen Anstalt auf dem Privatwege erreicht werden könnte. Hr. Pfarrer Locher bearbeitete einen Statutenentwurf, ließ ihn drucken und veröffentlichte ihn mit einer Einladung zur Berathung desselben. Theils durch ihre Unterschriften, theils durch ihre persönliche Anwesenheit bei der Berathung erklärten sich etliche 20 Mitglieder des Lehrerstandes für Theilnahme an der Gründung einer solchen Lehrerkasse. Wir lassen sogleich die Ergebnisse dieser Berathung vom 23. Sept. 1844 folgen:

1) Es haben sich 23 Mitglieder des Lehrerstandes des Kantons Zürich vereinigt, eine Wittwen-, Waisen- und Alterskasse für die Lehrer des Kt. Zürich zu gründen. — 2) Zur ersten Vorberathung des gedruckten Statutenentwurfes fand Montag den 23. Sept. 1844 im Brunnenthurm zu Zürich eine erste Versammlung Statt. — 3) Für die Dauer der Berathung wurde eine provisorische Vorsteherchaft bestellt. — 4) Nach artikelweiser Berathung des gedruckten Entwurfes wurden die unten folgenden Statuten angenommen. — 5) Die Versammlung constituirte sich hierauf als Gesellschaft durch Vornahme der statutengemäßen Wahlen. — 6) Sie ertheilte der

Vorsteherſchaft den Auftrag: a) den h. Erziehungsrath von der Gründung dieſer Anſtalt in Kenntniß zu ſetzen, und ihn um ſeine Unterſtützung anzuſuchen; b) die Lehrerschaft des Kt. Zürich durch Veröffentlichung der Statuten und eines gedrängten Protokollauszuges auf die Stiftung aufmerkſam zu machen; c) die Stiftung dem geſamten Lehrſtande durch das Mittel der Conferenzzirectoren zu empfehlen und die Mitglieder deſſelben zum Beitritte einzuladen.

H.

II. Statuten der Wittwen-, Waiſen- und Alterskaſſe für die Lehrer im Kanton Zürich.

§. 1. Es wird eine Wittwen-, Waiſen- und Alterskaſſe der Lehrer des Kt. Zürich gebildet.

§. 2. Der Zutritt ſteht allen, vom h. Erziehungsrathe anerkannten Mitgliedern des Lehrſtandes frei, ohne Unterſchied des Alters.

§. 3. Die Kaſſe wird gebildet: a) aus den Beiträgen der Lehrer, welche ſo lange an Kapital gelegt werden, biß der zinſtragende Fond 10000 fl. beträgt; — b) aus dem Ueberſchuß der Zinſen; — c) aus den Einſtandsgeldern; — d) aus freiwilligen Beiträgen. —

§. 4. Die Leiſtungen der Mitglieder ſind: a) 30 Jahresbeiträge zu 1 fl.; — b) eine Einſtandsgebühr von 20 fl., von welcher jedoch diejenigen frei ſind, welche während des erſten Jahres nach der Stiftung beitreten. — c) Wer mehrere Beiträge auf ein Mal einzahlt, welche die Summe von 2 fl. 20 fl. erreichen, erhält einen Nachlaß von 5%, wer den ganzen Beitrag auf ein Mal einzahlt 10%. Von dieſem Nachlaß iſt der Einſtand ausgeſchloſſen.

§. 5. Die Einzahlungen geſchehen in der Regel halbjährlich auf den 15. Junius und 15. Chriſtmonat; ebenſo die Ausbezah- lungen an die Nutznießer auf den 1. Januar und 1. Julius.

§. 6. Die Einzahlungen hören auf: a) nach Entrichtung von 30 Beiträgen (§. 4, a); b) mit dem Tode eines Theilhabers; c) wenn ein ſolcher wegen Alter oder Kränklichkeit von dem h. Erziehungsrathe in Ruheſtand verſetzt wird.

§. 7. Des Antheils verluſtig wird: a) wer zwei Jahre lang nach vorhergegangener Mahnung ſeinen Beitrag nicht bezahlt, es ſei denn, daß ihm wegen Krankheit oder Unglück derſelbe von der Verſammlung erlaſſen wurde (§. 9); b) wer von den obern Behörden

suspendirt wird, während der Zeit der Suspension. Bei Wiedereinsetzung in sein Amt wird er wieder theilhaftig, in so fern er die Jahresbeiträge nachzahlt und fortsetzt; c) wer aus dem Lehrerstande austritt und bei Ergreifung eines andern Berufes seine regelmäßigen Beiträge (§. 6, a) nicht mehr leistet; d) wer auf gesetzlichem Wege entlassen wird; e) wer freiwillig aus der Anstalt austritt. In allen Fällen geht jede Ansprüche an die Kasse verloren, und die geleisteten Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§. 8. Aus der Kasse erhalten Unterstützungsbeiträge: a) die Wittwen verstorbenen Antheilhaber, so lange sie sich nicht wieder verheirathen; b) die Waisen, und zwar je $\frac{1}{4}$ des Betrages einer Wittwe auf ein Kind gerechnet, bis zur Confirmation. — Sollte die Wittwe vor dieser Zeit sterben, so erhält die Waise $\frac{1}{3}$ des Betrages; c) die participirenden Lehrer, wenn sie das 50. Altersjahr erreicht und — mit Ausnahme der in §. 6, a — alle Beiträge geleistet haben, und zwar im gleichen Antheil, wie die Wittwen. Hat ein Lehrer dieses Alter erreicht, ohne alle Einzahlungen geleistet zu haben, so wird ihm sein Jahresnußen nicht ausbezahlt, sondern so lange abgerechnet, bis die ganze Summe der Einzahlungen abgetragen ist; jedoch muß ein solcher außer dem Einstand wenigstens 15 fl. bezahlt haben.

§. 9. In dringlichen Fällen kann die Versammlung auf motivirten Antrag der Vorsteherchaft, abgesehen von den in §. 8 aufgeführten Unterstützungsbeiträgen, weitere Unterstützungen zusprechen, so wie die weitere Einzahlung erlassen.

§. 10. Es wird jährlich von der Versammlung eine bestimmte Summe festgesetzt, welche unter die Zahl der Nutznießer berechnet wird. Diese Summe kann, bis die Bestimmung des §. 3, a erfüllt ist, den Betrag der Zinse nicht übersteigen. In den ersten 5 Jahren von der Stiftung an wird kein Beitrag über 2 fl. 20 ß. geleistet, es wäre denn, daß in diesem Zeitraum der Fond über 5000 fl. ansteige.

§. 11. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, der zugleich das Actuariat besorgt, einem Quästor und zwei Mitgliedern, auf 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

§. 12. Der Quästor hat eine Realcaution zu leisten oder 2 Bürgen für den Betrag von 2000 fl. zu stellen.

§. 13. Der Quästor verwaltet den Fond, zieht die Beiträge ein, besorgt die nöthigen Zahlungen und Anleihen. Anleihen dürfen nur mit einmüthiger Zustimmung des ganzen Vorstandes gemacht werden. Der Vorstand haftet für die Anleihen, bis die Versammlung durch Bestätigung der Rechnung die Garantie selbst übernimmt.

§. 14. Der Vorstand begutachtet alle der Versammlung vorzulegenden Geschäfte und bringt Anträge an dieselbe. Außerdem steht es jedem Antheilhaber frei, Anträge zu stellen, jedoch müssen solche spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingegeben werden.

§ 15. In jeder Conferenz, wo sich Antheilhaber befinden, wird von dem Vorstand ein Einnehmer bezeichnet. Dieser hat die Beiträge einzuziehen und dem Quästor einzuliefern, dem Präsidenten die Anzeige zu machen vom Hinschiede eines Lehrers, unter Beilegung eines pfarramtlichen Todtenscheines, der zugleich den Bestand der Hinterlassenen desselben enthält; ebenso von dem Eintritt eines Lehrers in den Altersgenuß, unter Beilegung eines Lauffscheines, endlich von den allfälligen, in §§. 6 und 7 angeführten Veränderungen.

§. 16. Die Bürgscheine, Schuldtitel, so wie ein Exemplar der Jahresrechnungen, werden in einer Gemeindlade des Wohnortes des Präsidenten aufbewahrt, weshalb der Vorstand sich mit der betreffenden Gemeindebehörde ins Einverständnis zu setzen hat.

§. 17. Die sämtlichen Antheilhaber versammeln sich in der Regel jährlich ein Mal zur Abnahme der Rechnung und Behandlung der weitem Geschäfte, jederzeit auf eine, eine Woche vorher geschene Einladung der Vorsteherchaft; außerordentlich auf Einladung der Vorsteherchaft.

§ 18. Die Versammlung der sämtlichen Participanten behält sich vor, je nach Umständen sich an eine allgemeine Wittwen-, Waisen- und Alterskasse des Kantons Zürich anzuschließen, in so fern eine solche zu Stande kommen wird.

§. 19. Zu keinen Zeiten und unter keinem Vorwande können weder die Fonds dieser Anstalt aufgelöst, noch der Ertrag derselben zu andern als den angegebenen Zwecken verwendet werden.

§. 20. Die Statuten sollen, ausgenommen §§. 9 und 18, auf 6 Jahre unabänderlich, dagegen **§. 19 auf immer unabänderlich festgesetzt sein.**

Belgien.

I. Elementarschulwesen in der Provinz Antwerpen. Nach der Staatsumwälzung von 1830 wurde der gegenseitige Unterricht, welchen das Volk als religionsgefährlich betrachtete und mit seinem Mißfallen belegte, aus sehr vielen Schulen verbannt; viele Lehrer kehrten seither aus Neigung zu dem Systeme des individuellen Unterrichts zurück. In den Armentschulen des Trappistenklosters und des kleinen Seminars zu Mecheln hat sich jedoch der gegenseitige Unterricht erhalten, und dies trägt viel dazu bei, das Volk über die Zweideutigkeit, in welcher er bei ihm stand, nach und nach aufzuklären, und die Lehrervereine trachten ebensfalls, denselben wieder zu Ansehen zu bringen, so daß er in nicht sehr ferner Zukunft den individuellen Unterricht wieder gänzlich verdrängen wird. — Im J. 1843 hatte die Provinz Antwerpen 166 Gemeindefschulen; mehrere Orte hatten 2, 3 und sogar 4; nur 3 Gemeinden (mit 885 Einw.) besaßen noch keine. Da jedoch jede Gemeinde nach Art. 5 des Gesetzes das Recht hat, eine in ihr befindliche Privatschule als Gemeindefschule anzunehmen oder als solche zu bezeichnen, so bestanden auch noch 11 angenommene oder bezeichnete Schulen. Die ganze Provinz besitzt nur 2 regelmäßig und vollständig organisirte Kleinkinderschulen, nämlich in der Stadt Antwerpen, womit aber nicht einmal hier das Bedürfniß befriedigt ist. Die Zahl der Sonntagschulen dagegen, welche ohne Ausnahme dem die Bewohner der Provinz auszeichnenden Mildthätigkeitsfinne ihre Entstehung verdanken, ist beträchtlich, und sie finden sich nicht bloß in Städten, wie Antwerpen, Mecheln, Turnhout, Pierre, Herenthals, sondern auch in vielen Landgemeinden. Neben Lesen, Schreiben und Rechnen befassen sich die Sonntagschulen hauptsächlich mit dem Religionsunterricht. Sie stehen beim Volke in großer Gunst; daher erklärt sich ihr zahlreicher Besuch und ihre gute Wirksamkeit. An sie reihen sich dann — wie wohl kaum in irgend einem andern